

BGer 5A 192/2020 vom 12. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_192_2020

FR: TF 5A 192/2020 du 12 mars 2020

IT: TF 5A 192/2020 del 12 marzo 2020

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Schadenersatzklage wegen fürsorgerischer Unterbringung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat die unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung abgewiesen, der Beschwerdeführer habe die Forderung immer noch nicht nachgewiesen; insbesondere sei der Nachweis der Widerrechtlichkeit nicht erfolgt, weshalb die Klage aufgrund einer summarischen Prüfung aussichtslos erscheine. Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege scheint der Beschwerdeführer nicht zu beanstanden, sondern - soweit aus dem Rechtsbegehren Ziff. 9 ersichtlich ist - einzig die Höhe des verlangten Kostenvorschusses. Dieser ergibt sich aus dem kantonalen Recht (vgl. §§ 76bis, 76ter und 78 VRG/SO i.V.m. § 166 GebT/SO), welches das Bundesgericht nur auf Verfassungsverletzungen, namentlich auf willkürliche Anwendung der betreffenden kantonalen Normen hin überprüfen kann (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372). Indes erfolgen keine solchen Rügen. Vielmehr besteht die Beschwerdebegründung aus einer appellatorischen Schilderung der Umstände der damaligen fürsorgerischen Unterbringung, welche der Beschwerdeführer als ungerechtfertigt betrachtet. Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit der Höhe des Kostenvorschusses für die Schadenersatz- und Genugtuungsklage.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.